

Brandschutz

Feuerlöscher im Gewerbe – welche und wie viele sind vorgeschrieben?

Risk-Management – ein Service für unsere Kunden.

Ermittlung Brandklassen und Löschmittel

Es bestehen Anforderungen an die Arbeitsstätten zur Ausrüstung mit Feuerlöschern. Grundlage ist die ASR A2.2 (Technische Regel für Arbeitsstätten), die bindend ist. In Bereichen mit besonderen gesetzlichen Regelungen (z. B. Versammlungsstätten) sind zusätzlich die dort geltenden Vorschriften zu beachten.

Allgemeine Anforderungen

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Eine **Gefährdungsbeurteilung** gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung hilft bei der Einstufung der Brandgefährdung.

Feuerlöcher müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, nach DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Ältere Löscher nach DIN 14406 sind noch zulässig.

Löschvermögen und Löschmitteleinheiten

Nach DIN EN 3 ist das **Löschvermögen** und nicht die Löschmittelmenge für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich. Das Löschvermögen wird als Leistungsklasse durch eine Zahlen-Buchstaben-Kombination angegeben, die auf den Feuerlöscher aufgedruckt ist. Die Zahl bezeichnet das Löschojekt, der Buchstabe die Brandklasse. Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden, deshalb gibt es die Hilfsgröße **Löschmitteleinheit (LE)**. Feuerlöschern wird eine bestimmte Anzahl von LE zugeordnet.

Arten von Löschern

Bei der Wahl der Löschmittel sollte immer auch auf mögliche Folgeschäden durch Löschmittel geachtet werden.

Empfehlenswert sind **Schaum-, Wasser- oder Wasser mit Zusatz-Löscher** für Bereiche mit überwiegend Stoffen der Brandklasse A, wie z. B. Verkaufsräume, Handel, Lager (ausgenommen Bereiche mit brennbaren Flüssigkeiten), Büros, Verwaltung, Dienstleistung, Lager mit brennbaren Stoffen und Materialien ausschließlich der Brandklasse A, wie Lebensmittel, Möbel, elektrische Bauteile, Gewerbe- und Industriebetriebe, z. B. der Holz-, Papier-, Nahrungsmittelbranche, EDV-Nebenbereiche ohne Papier, Bereiche mit Stoffen der Brandklasse B (brennbare Flüssigkeiten)

Wasserlöscher sind bei Bränden in elektrischen Anlagen nur bedingt geeignet (VDE 0132), in Bereichen mit brennbaren Flüssigkeiten, **z. B. Küchen (Fett), ungeeignet.**
Kohlendioxidlöscher für den Einsatz in EDV-Anlagen

und empfindlichen Bereichen. Dabei den Löscherstrahl von Kohlendioxid-Löschern nicht auf Personen richten!
Löscher mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen sind für den Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen.
ABC-Pulver-Löscher sind noch die am häufigsten eingesetzten Löscher. Problematisch können die dabei auftretende Verschmutzungen werden, weshalb sich oft gleichwertige Alternativen (z. B. Schaumlöscher) anbieten.
Fettbrandlöscher für Gaststätten, Kantinen und Großküchen sind mit Sonderlöschmittel befüllt.

Tabelle 1: Brandklassen

Brand-klasse	Brennende Stoffe	Löschmittel
	Feste, glutbildende Stoffe überwiegend organischer Natur wie Holz, Papier, Textilien, Autoreifen	Wasser, Schaum, ABC-Pulver
	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe wie Benzin, Fett, Öl, Wachs, Teer, Harz, Alkohol, Kunststoff	ABC- oder BC-Pulver, Wasser mit Zusatz B, Schaum, Kohlendioxid
	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck wie z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas	ABC-Pulver, BC-Pulver
	Metalle wie z. B. Natrium, Lithium, Aluminium, Magnesium, Kalium oder deren Legierungen	Metallbrandpulver (D-Pulver)
	Öle und Fette in Frittier-/Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen in Großküchen, Kantinen	Sonderlöschmittel

Für die Ermittlung der Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher kann die **Arbeitsstätte in Teilbereiche** unterteilt werden, sofern dies wegen der baulichen Gegebenheiten oder der Nutzungsbedingungen sinnvoll oder erforderlich ist. Den zu einer Arbeitsstätte gehörenden Teilbereichen können daraufhin unterschiedliche Brandgefährdungsstufen zugeordnet werden.

Ebenso kann für bestimmte Teilbereiche die Berücksichtigung verschiedener Brandklassen notwendig sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass jeweils ausreichend Löschmitteleinheiten vorhanden sind und dass im **Einsatzfall keine Verwechslungen** passieren.

Die wäre z. B. der Fall, wenn bei einem Fettbrand in der Küche schnell ein Wasserlöscher aus dem Lagerbereich geholt und nicht bedacht wird, dass bei einem Fettbrand keinesfalls Wasser sondern nur ein Fettbrandlöscher verwendet werden darf.

Grundausrüstung anhand der Brandgefährdung ermitteln

Die ASR A2.2 unterscheidet zwischen „normaler“ und „erhöhter“ Brandgefährdung.

Normale Brandgefährdung

Eine **normale Brandgefährdung** liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit den Bedingungen bei einer Büronutzung.

Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung mit Feuerlöschern ausreichend

Ermittlung der Grundausrüstung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten

In allen Arbeitsstätten ist für jeden Bereich die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die **Brandklassen A** und **B** zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte gemäß Tabelle 2, sind die Löschmitteleinheiten (LE) zu ermitteln. Aus Tabelle 3 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens zu entnehmen.

Hinweis: Für die **Brandklassen C** und **D** wird nur die Eignung der Feuerlöscher ohne Bestimmung des Löschvermögens festgestellt. Löscher der **Brandklasse F** sind vorgeschrieben in Bereichen, wo mit einer erhöhten Brandgefährdung im Zusammenhang mit „Fritteusen und Fettbackgeräten“ zu rechnen ist. Ein Löschvermögen von 75F bedeutet dann z. B., dass unter Prüfbedingungen 75 l Speisefett bzw. -öl gelöscht werden konnten.

Für die **Grundausrüstung** dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten verfügen. Neu in der aktuellen Fassung der ASR A2.2 ist, dass für die Grundausrüstung bei normaler Brandgefährdung auch Feuerlöscher angerechnet werden können, die jeweils nur über mindestens 2 LE* verfügen, wenn sich eine einfachere Anwendung durch die Gewichtsersparnis ergibt, und wenn die Zugriffszeit reduziert wird, z. B. durch Halbierung der maximalen Entfernung zum nächsten Löscher, und wenn die Anzahl der Brandschutzhelfer verdoppelt wird.

* Hierbei ist Folgendes zu beachten: In der Praxis wird die Aufnahme (bzw. die Legalisierung) von (kleinen) Feuerlöschern mit 2 LE oft mit der Aufnahme von sogenannten „Feuerlöschsprays“ in die ASR A2.2 gleichgesetzt. Feuerlöschsprays sind in der Regel jedoch keine Feuerlöscher nach DIN EN 3-7, wie in der ASR vorgegeben. Bei der Verwendung von Feuerlöschsprays im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann deshalb nicht ohne Weiteres von der Vermutung ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind.

Tabelle 2: Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit der Grundfläche

Grundfläche bis m ²	Löschmitteleinheit
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1.000	36
je weitere 250	+ 6

Tabelle 3: Löschvermögen

	Brandklasse A	Brandklasse B
LE	A	B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

In mehrgeschossigen Gebäuden ist in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen. Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmitteleinheiten (LE) zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der LE anzusetzen, z. B. 43A und 113B ergeben 6 LE.

Beispiel Grundausrüstung: Bürobetrieb, Brandklassen A + B, Grundfläche 500 m²
Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung: normale Brandgefährdung;
→ Grundausrüstung mit Feuerlöschern laut Tabelle 2: 500 m² = 21 LE
Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht. Es sind also 21 LE, geteilt durch 6, also 4 Feuerlöscher dieses Typs erforderlich.

Erhöhte Brandgefährdung

Gemäß ASR A2.2 liegt eine erhöhte Brandgefährdung vor, wenn

- entzündbare bzw. oxidierende Stoffe oder Gemische vorhanden sind
- die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für eine Brandentstehung günstig sind
- in der Anfangsphase eines Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung oder großen Rauchentstehung zu rechnen ist

Feuerlöscher bei erhöhter Brandgefährdung

- Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt werden (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder Verfahren angewendet werden, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzen, Flammarbeiten) oder
- erhöhte Gefährdungen vorliegen, z. B. durch selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische, Stoffe der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, extrem oder leicht entzündbare Flüssigkeiten oder entzündbare Gase.

Das Vorliegen einer erhöhten Brandgefährdung wird vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt. Nebenstehend eine Aufzählung der ASR A2.2 von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung.

Zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist eine schutzzielorientierte Gesamtkonzeption von Maßnahmen zu ergreifen. Die ASR A2.2. zeigt beispielhafte, über die Grundausstattung hinausgehende Maßnahmen: Dies sind z. B.:

- Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden.
- Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher an Arbeitsplätzen mit erhöhter Gefährdung, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren Löscheffekt bei einem Entstehungsbrand durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher, wenn ausreichend Personal anwesend ist.
- Bereitstellung von zusätzlichen, für die vor Ort vorhandenen Brandklassen geeigneten Feuerlöschereinrichtungen in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um eine schnelle und wirksame Entstehungsbrandbekämpfung zu ermöglichen, wie z. B. Kohlendioxidlöscher in Laboren, Fettbrandlöscher an Fritteusen und Fettbackgeräten, fahrbare Feuerlöscher mit einer höheren Wurfweite und Löschleistung an Tanklagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Wandhydranten in Gebäuden, bei denen eine hohe Löschleistung für die Entstehungsbrandbekämpfung oder zur Kühlung benötigt wird oder
- Maßnahmen, die nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 800 nötig sind.

Beispiel 1: Küche mit 3 Fritteusen von jeweils 25 Liter Inhalt Brandklassen: A, B und F; Grundfläche: 700 m²;

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung: erhöhte Brandgefährdung;

→ Grundausstattung mit Feuerlöschern laut Tabelle 2: Tabelle 2 ergibt bis 700 m² = 27 LE. Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 43A 233B, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 12 LE entspricht. Es sind demnach 27 LE, geteilt durch 12, also 3 Feuerlöscher dieses Typs für die Grundausstattung erforderlich.
→ **Zusätzliche Maßnahmen:** Zusätzlich werden für die Bereiche mit Brandklasse F Fettbrandlöscher mit Löschvermögen 75F bereitgestellt."

Beispiel 2: „Polsterei“; Brandklassen: A und B Grundfläche: 390 m²;

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung: erhöhte Brandgefährdung

→ Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 2: Tabelle 2 ergibt bis 400 m² = 18 LE. Gewählt werden Schaumlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht. Es sind demnach 18 LE, geteilt durch 6, also 3 Feuerlöscher dieses Typs für die Grundausstattung erforderlich.
→ **Zusätzliche Maßnahmen:** Zusätzlich werden eine automatische Brandmeldeanlage aufgrund des unübersichtlichen Arbeitsbereiches und eine Löschanlage installiert."

Tabelle 4: Betriebe oder Betriebsbereiche mit erhöhter Brandgefährdung (Beispielhafte Aufzählung)

Verkauf, Handel, Lagerung

- Lager mit leicht entzündlichen/leicht entflammaren Stoffen
- Lager für Recyclingmaterial und Sekundärbrennstoffe
- Speditionslager
- Lager mit Lacken und Lösungsmitteln
- Altpapierlager
- Baumwolllager, Holzlager, Schaumstofflager
- Lagerbereiche für Verpackungsmaterial
- Lager mit sonstigem brennbaren Material
- Ausstellungen für Möbel
- Verkaufsräume mit erhöhten Brandgefährdungen, z. B. Heimwerkermarkt, Baumarkt

Dienstleistung

- Kinos, Diskotheken
- Abfallsammelräume
- Küchen
- Beherbergungsbetriebe
- Theaterbühnen
- Alten- und Pflegeheime
- Krankenhäuser
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Chemische Reinigung, Wäscherei
- Tank- und Tankfahrzeugreinigung

Industrie

- Möbelherstellung, Spanplattenherstellung
- Webereien, Spinnereien
- Herstellung von Papier im Trockenbereich
- Verarbeitung von Papier
- Getreidemühlen und Futtermittelproduktion
- Schaumstoff-, Dachpappenherstellung
- Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern
- Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte
- Öl-Härtereien
- Druckereien
- Petrochemische Anlagen
- Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
- Leder- und Kunststoffverarbeitung
- Kunststoff-Spritzgießerei
- Kartonagenherstellung
- Backwarenfabrik
- Herstellung von Maschinen und Geräten

Handwerk

- Kfz-Werkstatt
- Tischlerei/Schreinerei
- Polsterei
- Metallverarbeitung
- Galvanik
- Vulkanisierung
- Leder-, Kunstleder- und Textilverarbeitung
- Backbetrieb
- Elektrowerkstatt

Beispiel 3: „Speditionslager“, Brandklasse: A; Grundfläche: 600 m²;

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung: erhöhte Brandgefährdung

→ Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 2: Tabelle 2 ergibt bis 600 m² = 24 LE. Gewählt werden Wasserlöscher mit Löschvermögen 21A, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht. Es sind demnach 24 LE, geteilt durch 6, also 4 Feuerlöscher dieses Typs für die Grundausstattung erforderlich.
→ **Zusätzliche Maßnahmen:** Zusätzlich werden 6 weitere Wasserlöscher mit Löschvermögen 13A bereitgestellt und im Speditionslager verteilt, um die Wege zum nächstgelegenen Feuerlöscher für einen noch schnelleren Zugriff zu verkürzen.

Achtung: Die aufgeführten Beispiele zeigen die Vorgehensweise auf, ersetzen jedoch weder die Gefährdungsbeurteilung noch stellen sie eine „Musterlösung“ dar, die ohne Prüfung der konkreten Bedingungen übernommen werden kann.

Feuerlöscher im Betrieb

Wegen erhöhter Brandgefährdung bereitgestellte Lösch-einrichtungen sind so anzuordnen, dass sie schnell greifbar sind. Daher sind besonders in der Nähe folgender Stellen Feuerlöscheinrichtungen zu positionieren:

- Bearbeitungsmaschinen mit erhöhter Zündgefahr,
- erhöhte Brandlasten oder
- Räume, die wegen der erhöhten Brandgefahr brandschutztechnisch abgetrennt werden.

Dabei ist sicherzustellen,

- dass das Löschmittel der Brandklasse angepasst ist und die Löschmittelmenge ausreichend ist, um einen Entstehungsbrand dieser Gefährdung abzudecken und
- die Feuerlöscheinrichtung so positioniert ist, dass sie im Brandfall in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung schnell (in der Regel nicht größer als 5 m, maximal 10 m tatsächliche Laufweglänge) erreicht werden kann.

Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen (z. B. Sprinkler) sind zusätzliche, also über die Grundausstattung hinaus gehende Maßnahmen des Brandschutzes. Sie sind z. B. dann erforderlich, wenn eine Brandbekämpfung mit Feuerlöscheinrichtungen wegen der Eigengefährdung nicht möglich ist oder die Bereiche nicht zugänglich sind.

Fahrbare Feuerlöscher und Wandhydranten sind in der aktuellen ASR A2.2. nur noch im Zusammenhang mit „zusätzlichen Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung“ angesprochen. Das in der ASR 2.2. angesprochene Schutzziel, „dass Feuerlöscher einfach zu handhaben sind“, können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch fahrbare Feuerlöscher im Einzelfall durchaus angebracht sein, z. B. wenn nur eine begrenzte Anzahl von Personal vorhanden ist. Wandhydranten (Typ F) werden von der Muster-Industriebaurichtlinie für Industriebauten und für Räume, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1600 m² haben, vorgeschrieben.

Aufstellung und Anbringung von Feuerlöschern

Sind in einem Gebäude Arbeitsstätten verschiedener Arbeitgeber vorhanden, können die Löscher auch gemeinsam genutzt werden. Jeder Arbeitgeber muss dabei sicherstellen, dass für seine Beschäftigten der Zugriff auf die erforderlichen Feuerlöscher jederzeit möglich ist.

Feuerlöscher sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Die Entfernung von jeder Stelle zum nächsten Feuerlöscher soll maximal 20 m betragen. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen anzubringen und vor Beschädigungen (z. B. Anfahrerschutz) und Witterungseinflüssen zu schützen.

Geeignete Standorte sind Fluchtwege, Gefahrenschwerpunkte (z. B. an Maschinen), Ein- und Ausgänge, Treppen

Ungeeignete Standorte sind Bereiche unterhalb von Treppenaufgängen, gefangene Räume, unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung sowie Orte, an denen Materialien abgestellt oder gestapelt werden.

Feuerlöscher sollen so angebracht sein, dass sie ohne Schwierigkeit aus der Halterung zu nehmen sind. Eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm ist zweckmäßig.

Die Standorte von Feuerlöschern müssen mit dem Hinweisschild „Feuerlöscher“ und, wenn nötig, durch einen „Richtungspfeil“ markiert sein. Die Kennzeichnung* muss der ASR A1.3 entsprechen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen müssen entsprechend ASR A2.3 in den Flucht- und Rettungsplänen aufgenommen sein.

Anwendung und Betrieb von Feuerlöschern

Mindestens fünf Prozent der Belegschaft muss in der Handhabung von Feuerlöschmaßnahmen geschult sein; eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann wegen der Gefährdungsbeurteilung nötig werden. Regelmäßige Löschübungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

Sicherheitsabstände beim Löschen von Bränden in **elektrischen Anlagen** mit Spannungen bis 1.000 Volt:

- 1 m bei Pulver- und Kohlendioxidlöschern
- 3 m bei Wasserlöschern (mit Vollstrahl) und bei Schaumlöschern (Schaumlöscher grundsätzlich nur bei spannungsfrei geschalteten Anlagen einsetzen). Ausgenommen hiervon sind spezielle Löscher, die für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassen sind.

Werden auf **Baustellen** Arbeiten mit Brandgefährdung durchgeführt, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechende Brandklasse mit mindestens 6 LE bereitzuhalten.

Wartung und Prüfung

Der Arbeitgeber muss Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen (nach DIN EN 3 alle 2 Jahre) sachgerecht warten, ihre Funktionsfähigkeit prüfen lassen und die Ergebnisse dokumentieren (Instandhaltungsnachweis).

Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilem Einsatz (Baustelle), können kürzere Zeitabstände erforderlich sein. Die zusätzlichen Prüfungen wegen der **Betriebsicherheitsverordnung** bleiben von der vorgenannten Prüfung durch Sachkundige unberührt. In ihrer Funktion mangelhafte Löscher müssen instandgesetzt oder durch neue Löscher ersetzt werden.

Tipp

Bei der Feuerlöscher-Wartung nicht alle Löscher gleichzeitig mitgeben, sondern Ersatz vorhalten.

* Weitere Informationen dazu unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>

Versicherungskammer Bayern
Risk-Management
80530 München

www.versicherungskammer-bayern.de

Ruhe bewahren

1. Feuer melden → Feuerwehr Tel. 112

Nächstes Telefon:

Notfallmeldung

Wo ist der Notfallort?

Was ist geschehen?

Wie viele Personen sind betroffen?

Welcher Art sind die Verletzungen?

Warten auf Rückfragen

2. In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Personen-/Kleiderbrand ersticken
- Öffnungen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Wenn Flucht nicht möglich, Türen schließen und am Fenster bemerkbar machen

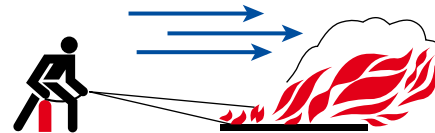
3. Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher, Wandhydrant oder Löschdecke benutzen
- Kein Risiko eingehen
- Bei Brand an elektrischen Anlagen: Strom abschalten!

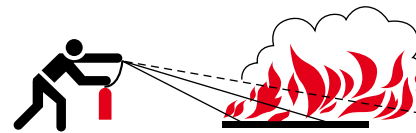
4. Feuerwehr einweisen

Angriffswege für die Feuerwehr freihalten

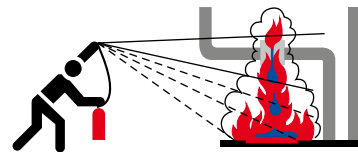
So löschen Sie richtig



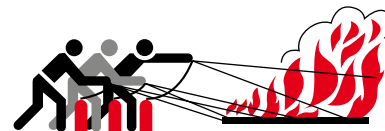
Das Feuer mit dem Wind angreifen.



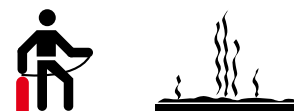
Flächenbrände von vorne und unten ablöschen.



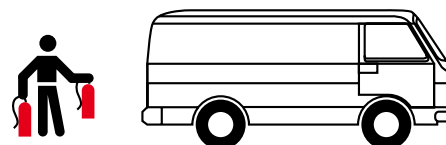
Tropf- und Fließbrände von oben bekämpfen.



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.



An der Brandstelle auf Wiederentzündung achten.



Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen.